



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 1. September 2016

Seite 1 von 9

Gegen Empfangsbekanntnis

An den
Rat der Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
26. Sep. 2016
Rhein-Sieg-Kreis

Aktenzeichen:

31.1.1.1-Kar

Auskunft erteilt:

Frau Karhan

jasmin.karhan@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: H 369

Telefon: (0221) 147 - 2285

Fax: (0221) 147 - 3507

über den

Landrat
des Rhein-Sieg-Kreises
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Kommunalaufsicht

**Aufhebung eines Ratsbeschlusses gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 in
Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 59 Abs. 2 Kreisordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)**

Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 26.01.2016 zur Ausge-
staltung der zukünftigen städtischen Wasserversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 26.01.2016 unter
Tagesordnungspunkt 8 (Vorlagen-Nr. 008/2016-01) gefasste Beschluss
wird hiermit gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 122 Abs. 1
Satz 2 GO NRW und § 59 Abs. 2 KrO NRW aufgehoben.

Die durch die Neuorganisation der städtischen Wasserversorgung ent-
stehenden jährlichen Mehrkosten sind als überflüssig anzusehen. Sie

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



können daher nicht dem Gebührenzahler gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) auferlegt werden, da dies einen Verstoß gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit darstellen würde.

Sofern die entstehenden überflüssigen Mehrkosten nicht dem Gebührenzahler auferlegt werden können, fallen diese dem städtischen Haushalt zur Last. Dies stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 75 GO NRW dar.

Außerdem verstößt der Beschluss vom 26.01.2016 unter Ziffer 2 gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Begründung:

Die bisherige Wasserversorgung der Stadt Bornheim erfolgt durch einen städtischen Eigenbetrieb, dessen Betriebsführer der Stadtbetrieb Bornheim (Anstalt des öffentlichen Rechts) ist. Die Stadt erhebt von den Nutzern für die Trinkwasserversorgung Gebühren.

Die Versorgung läuft über das Wasserwerk Eichenkamp. Dort wird das Trinkwasser von zwei verschiedenen Vorlieferanten gemischt, um anschließend an die Nutzer weitergeleitet zu werden.

Zu insgesamt 75 % wird das Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV), dessen Mitglied die Stadt Bornheim ist, geliefert. Weitere Mitglieder des WBV sind die Stadt Wesseling sowie die Shell Oil Deutschland GmbH.

Die übrigen 25 % bezieht das Wasserwerk vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV), in dem die Stadt Bornheim nicht Mitglied ist. Die Mitglieder des WTV sind die Städte Bonn und Siegburg sowie der Rhein-Sieg-Kreis.

Derzeit erfolgt die Abrechnung sämtlicher fixer und variabler Kosten des WBV und des WTV durch Erhebung eines einheitlichen Wasserbezugspreises. Nach Aktenlage beträgt der Abgabepreis des WBV 0,28 €/m³ und der des WTV 0,65 €/m³.

Die Wasserqualität ist nach Aktenlage bei beiden Vorlieferanten als überdurchschnittlich gut zu qualifizieren. Die chemischen und physikali-



schen Eigenschaften des Wassers sind demnach weit besser als von der Trinkwasserverordnung gefordert. Allerdings liegt ein Unterschied im Bereich des Härtegrades des Wassers. Das Wasser des WBV ist mit 14 °dH härter als das Wasser des WTV (7 °dH). Der Durchschnitt liegt in Deutschland zwischen 15 und 16 °dH. Nach Mischung des WBV- und des WTV-Wassers durch das Wasserwerk ergibt sich nach Aussage des Stadtbetriebes Bornheim für die bisherige Trinkwasserversorgung ein Härtegrad von etwa 13 °dH.¹

Am 26.01.2016 fasste der Rat der Stadt Bornheim nach langwierigen Vorberatungen (und einem bereits am 07.05.2015 aufgehobenen Beschluss über die Neuorganisation der Trinkwasserversorgung) einen erneuten Beschluss, die Neuorganisation der städtischen Trinkwasserversorgung hinsichtlich des Verhältnisses der Wasserabnahmemengen aus dem WBV und dem WTV zu vollziehen. Zur Vorlage 008/2016-1 hat der Rat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/ die Grünen und RM Weiler

1. die von uns modifizierte Variante 3 (H2U) zeitnah in enger Absprache mit dem WTV, WBV und SBB umzusetzen.

Die modifizierte Variante 3 sieht folgendermaßen aus:

84%, also 1.932.000 m³ des Wassers wird über den HB Botzdorf direkt durch den WTV über die Transportleitung Gielsdorf mit 100% WTV-Wasser zur Versorgung der Vorgebirgsorte geliefert.

16%, also 368.000 m³ des Wassers wird über das WW Eichkamp im Mischungsverhältnis von 70% WTV-Wasser zu 30% WBV-Wasser zur Versorgung der Rheinorte geliefert

2. die Wassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30 Belieferung mit dem WTV/WBV-Wasser anteilmäßig zu reduzieren.“

¹ vgl. Stadtbetrieb Bornheim (2015): Physikalisch – Chemische Trinkwasseranalyse nach TrinkwV 2011 – Stadtgebiet Bornheim ohne Coloniastraße, im Internet abrufbar unter: http://www.stadtbetrieb-bornheim.de/fileadmin/downloadbox/Wasser-Abwasser/Trinkwasseranalyse_Sept_2015.pdf, (Abrufdatum: 06.06.2016)



Der Bürgermeister der Stadt Bornheim hat diesen Ratsbeschluss mit Schreiben vom 16.03.2016 u. a. auf der Basis externer Gutachten als rechtswidrig beanstandet.

Eine Aufhebung seines Beschlusses hat der Rat am 07.04.2016 mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 GO NRW hat der Bürgermeister den Vorgang der zuständigen Kommunalaufsicht (Rhein-Sieg-Kreis) zur Klärung vorgelegt. Da der Kreis aber selbst Verbandsmitglied des WTV ist und die Interessen von Kommunen aus zwei verschiedenen Kreisen betroffen sind, hat der Bürgermeister der Stadt Bornheim angeregt, die Angelegenheit mir als obere Kommunalaufsicht zur Entscheidung vorzulegen. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises teilt diese Auffassung und übersandte mir daher den Vorgang mit Schreiben vom 04.05.2016 (hier eingegangen am 11.05.2016) zur Entscheidung.

Nach Aussage der Stadt Bornheim zieht die beschlossene Neuorganisation der städtischen Wasserversorgung Mehrkosten nach sich. In den Mehrkosten sind Bestandteile, die sich aus dem höheren Wasserbezugspreis sowie dem Fixkostenanteil ergeben, den die Stadt Bornheim künftig an den WBV zu zahlen hätte, enthalten. Da hinsichtlich des Fixkostenanteils der Stadt Bornheim an den WBV noch kein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung gefasst wurde, wird dieser Aspekt in der weiteren Betrachtung unberücksichtigt gelassen.

Somit beziehe ich mich hinsichtlich meiner vorzunehmenden Bewertung derzeit nur auf Mehrkosten, die sich aus dem höheren Wasserbezugspreis ergeben.

Die Stadt Bornheim ist grundsätzlich frei in ihrer unternehmerischen Entscheidung, welcher Kostenaufwand betrieben wird, um eine Leistung zu erbringen. Die entsprechende Entscheidung des öffentlich-rechtlichen Trägers einer gebührenfinanzierten Einrichtung ist eine Ermessensentscheidung, die gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist.

Die Entscheidungsfreiheit hat jedoch ihre Grenzen aus den Verfassungsprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit und dem daraus fließenden Gebot, den Einzelnen vor Übermaß, Willkür und



sonstigen unnötigen Eingriffen der öffentlichen Hand zu bewahren. Dies kommt im Grundsatz der Erforderlichkeit, dem Äquivalenzprinzip (grobes Missverhältnis zwischen Gebühr und Leistung) und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zum Ausdruck (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2015, § 6, Ziff. 70,71). Die Kommune ist grundsätzlich verpflichtet, die Kosten möglichst gering zu halten. Mit möglichst geringen Kosten soll ein größtmöglicher Erfolg erzielt werden (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2015, § 6, Ziff. 67).

Aus dem Gutachten der Rechtsanwälte Cornelius, Bartenbach, Haeseemann und Partner (CBH) vom 07.03.2016 geht hervor, dass alle Bürger der Kommune mit überflüssigen jährlichen Mehrkosten durch die geplante Veränderung der Wasserversorgung belastet werden sollen.

Die Gutachter sehen die Möglichkeit, das Wasser vom WBV in gleichwertiger Qualität zu beziehen. Es wird kein Vorteil durch die Änderung der Wasserversorgung gesehen, der in angemessenem Verhältnis zu den erwarteten höheren Kosten steht.

Auf die Frage, welche Vorteile die Stadt durch die geänderte Trinkwasserversorgung bei ihrer Entscheidung für die am 26.01.2016 beschlossene Variante zugrunde gelegt hat bzw. welchen positiven Effekt die entstehenden Mehrkosten nach sich ziehen, äußerte sich mir gegenüber die Stadt Bornheim (städtisches Umwelt- und Grünflächenamt). Danach sei seitens der Ratsmehrheit zu dieser Frage als einziger Grund für die beschlossene Neuorganisation der Trinkwasserversorgung der „unbelegte“ Wunsch der Bornheimer Bevölkerung nach weicherem Wasser zugrunde gelegt worden.

Aufgrund der guten Qualität des vom WBV gelieferten Wassers ist eine Umstellung nicht zwingend notwendig. Es sind keine weiteren Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen, den Gebührenzahler mit höheren Kosten zu belasten.

Die Qualität von Trinkwasser definiert sich nicht über den Härtegrad, sondern ausschließlich über die in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) definierten Qualitätsmerkmale. Es handelt sich dabei um definierte bio-



logische und chemische Parameter. Hinsichtlich der Trinkwasserqualität verweise ich auf die §§ 2 und 4 ff. TrinkwV.

Die Wasserhärte ist im Wasch- und Reinigungsmittelgesetz definiert und soll dem Verbraucher einen Anhalt bieten, wie er bei gegebener Wasserhärte seine Wasch- und Reinigungsmittel zu dosieren hat, um eine unnötige Umweltbelastung zu vermeiden.

Das Gutachten der Rechtsanwälte Busse & Miessen vom 20.04.2015, welches sich noch auf den ursprünglichen Beschluss hinsichtlich einer 100-prozentigen Trinkwasserversorgung durch den WTV bezieht, kommt zwar zu dem Ergebnis, dass weiches Wasser wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt, die eine Kompensation der Mehrkosten erreichen können. Allerdings bezieht sich die dort bezifferte Einsparung durch weiches Wasser auf eine Reduktion des Härtegrades von über 21 °dH auf 7 - 14 °dH, sodass das Spektrum dieser Reduktion deutlich höher ausfällt als im Fall der Stadt Bornheim.

Vor diesem Hintergrund sind die durch die Gutachter dargestellten Einsparungsbeträge nur eingeschränkt vergleichbar mit der Neuorganisation der Trinkwasserversorgung der Stadt Bornheim. Die beschlossene Ausgestaltung der städtischen Trinkwasserversorgung sieht eine geringere Reduktion des Härtegrades für die Vorgebirgsorte von 13 °dH auf 7 °dH und für die Rheinorte von 13 °dH auf 10,5 °dH vor. Die in dem o. g. Gutachten aufgezeigten Einsparungspotentiale sind somit für den Fall der Stadt Bornheim nicht vergleichbar bzw. realisierbar, da die Verringerung des Härtegrades des städtischen Trinkwassers erheblich geringer ausfällt.

Folglich stehen die entstehenden Mehrkosten in keinem qualifizierten Verhältnis zu dem durch die Neuorganisation der Trinkwasserversorgung beabsichtigten Zweck.

Überflüssige Kosten dürfen nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit nicht dem Gebührenzahler gemäß § 6 Abs. 1 und 2 KAG NRW auferlegt werden.

Somit müssten die zukünftigen Mehrkosten durch den städtischen Haushalt getragen werden. Dies würde eine erhebliche finanzielle Be-



lastung des Haushaltes mit sich bringen und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit darstellen.

Die Stadt Bornheim befindet sich im genehmigten Haushaltssicherungskonzept (HSK), das den Haushaltsausgleich im Jahr 2021 verbindlich vorsieht. Die jährlichen Mehrausgaben würden – im Falle der nicht gebührenfinanzierten Mehrkosten – in vollem Umfang den defizitären Haushalt belasten. Die jährlichen Mehrkosten könnten hinsichtlich der aktuell vorliegenden Haushaltsplanungen die Einhaltung des Haushaltsausgleiches im Jahr 2021 gefährden. Für das entsprechende Jahr im genehmigten HSK wird von einem Jahresergebnis von ca. 28.000 € ausgegangen.

Der im Ratsbeschluss vom 26.01.2016 unter Ziffer 2 aufgeführte Auftrag an den Bürgermeister, die Wassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30-Belieferung mit dem WTV/WBV-Wasser anteilmäßig zu reduzieren, kann nur erfolgen, wenn ein getrenntes Versorgungssystem vorliegt. Liegt eine einheitliche Wassererzeugungseinrichtung vor, so sind einheitliche Wassergebühren zu erheben (vgl. HessVGH, Beschluss vom 15.05.1997, 5 N 1460/96).

Nach Angaben der Stadt wird im Falle der Stadt Bornheim eine einheitliche Einrichtung betrieben, sodass auch einheitliche Gebühren für alle Gebührenzahler zu erheben sind. Eine Differenzierung der Wassergebühren würde deshalb gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

Im Übrigen werden nach der Neuorganisation der Wasserversorgung sowohl die Vorgebirgsorte als auch die Rheinorte mit qualitativ gleichwertigem Wasser (siehe oben) versorgt. Eine einheitliche Gebühr im gesamten Versorgungsgebiet ist auch vor diesem Hintergrund erforderlich.

Insofern steht der am 26.01.2016 unter Tagesordnungspunkt 8 (Vorlagen-Nr. 008/2016-01) gefasste Beschluss nicht im Einklang mit dem geltenden Recht und ist rechtswidrig. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung nach § 54 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und § 59 Abs. 2 KrO NRW liegen damit vor.



Die Aufhebung des Ratsbeschlusses ergeht nach pflichtgemäßer Ermessensausübung. Bei der Entscheidung, ob die Aufsichtsbehörde von ihrem Aufhebungsrecht nach § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW Gebrauch macht (Entschließungsermessen), hat sie zwischen dem Interesse der Kommune (Ausübung des Selbstverwaltungsrechts) sowie einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung abzuwägen.

Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse, ein ordnungsgemäßes und rechtssicheres Handeln der Stadt sicherzustellen.

Die Ausübung des Selbstverwaltungsrechts steht nach Art. 28 GG unter dem Vorbehalt, dass das Handeln im Rahmen der Gesetze erfolgt. Wie oben aufgezeigt wird gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit bzw. gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Insofern ist ein Einschreiten meinerseits gerechtfertigt.

Die Aufhebung des Ratsbeschlusses ist auch das geeignete, erforderliche und angemessene Aufsichtsmittel (Auswahlermessen). Insbesondere ist kein milderes Mittel ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Datum: . September 2016
Seite 9 von 9

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Öztürk)

Empfangsbekanntnis

über die Zustellung nach § 5 Verwaltungszustellungsgesetz

Zum Aktenzeichen 31.1.1.1-Kar	Köln, den
Empfänger Rat der Stadt Bornheim Der Bürgermeister	
Anschrift Rathausstraße 2 53332 Bornheim	

Das nachstehend bezeichnete Schriftstück habe ich erhalten.

Kommunalaufsicht Aufhebung eines Ratsbeschlusses gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 59 Abs. 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 26.01.2016 zur Ausgestaltung der zukünftigen städtischen Wasserversorgung

Ggf. Dienststelle	
Datum	Unterschrift

Urschriftlich zurück an

Bezirksregierung Köln
Dezernat 31.1
50606 Köln

jasmin.karhan@brk.nrw.de